
Datum: 11.09.2009
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 25. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 25 W 7/09
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2009:0911.25W7.09.00

Tenor:

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Gründe: 1

Die nach § 66 Abs. 1 S. 1 GKG zulässige Erinnerung hat in der Sache keinen Erfolg. 2

I. 3

Der Ansatz einer Festgebühr in Höhe von 25 € ist nach Ziff. 2121 KV zum GKG gerechtfertigt. 4
Sie fällt an, wenn eine Beschwerde verworfen wird, was durch Beschluss vom 20.01.2009
geschehen ist. Dabei weist der Leiter des Dezernats 10 in seiner Stellungnahme vom
17.07.2009 zu Recht darauf hin, dass es keine Rolle spielt, ob sich das Gericht mit einem
statthaften oder nicht statthaften Rechtsmittel auseinandersetzen muss.

Die Gebühr ist gemäß § 6 Abs. 3 GKG mit der Verwerfung entstanden und fällig geworden. 5
Die Haftung des Beteiligten zu 1) folgt aus §§ 22 Abs. 1 S. 1, 29 Nr. 1 GKG.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht ergeben sich nicht. Soweit 6
der Beschwerdeführer einwendet, dass die getroffene Hauptsacheentscheidung
verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, ist das im Kostenansatzverfahren, in dem nur
kostenrechtliche Einwände erheblich sind, nicht mehr zu prüfen.

II. 7

Eine Kostenentscheidung ist nach § 66 Abs. 8 GKG entbehrlich. 8
